

auch für den Papst verlegend sein, zu sehen, wie diese Fürsten aus selbstsüchtigen Beweggründen seinen Friedensplänen beharrlich widerstrebten und dazu hauptsächlich das Geld der Kirche mißbrauchten. In England wurde die Frage brennend, als Eduard I. am 3. November 1296 von den drei Ständen, Adel, Clerus und Bürgerschaft, neue Subsidien für den Krieg gegen Frankreich und Schottland verlangte. Der Clerus mit dem Erzbischof von Canterbury, Robert von Winchelsea, an der Spitze verweigerte dieselben unter Berufung auf die Bulle Clericis laicos, welche überall publicirt wurde, und hielt auch auf einer zweiten Versammlung zu London am 14. Januar 1297 diese Weigerung aufrecht. Als der König zu Gewaltmaßregeln schritt, wurde zwar ein Theil der Geistlichkeit schwankend und suchte sich, so gut es anging, mit ihm abzufinden; die meisten aber blieben standhaft trotz aller Verfolgungen und Confiscationen. Bald wurden auch, da der ungünstige Verlauf der Kriegsergebnisse immer neue Anforderungen nöthig machte, die beiden andern Stände schwierig, und so sah sich der König gezwungen, dem Clerus, dessen Vermittlung er bedurfte, die eingezogenen Güter zurückzugeben und im November 1297 zu erklären, daß keine neue Steuer ohne die Zustimmung der drei Stände erhoben werden dürfe. Ganz anders aber verliefen die Dinge in Frankreich. König Philipp hatte eben wieder von den zur Synode in Beziere versammelten Bischöfen der Provinz Narbonne einen Kirchenzehnten auf vier Jahre verlangt, und diese hatte ihm einen von drei Jahren anbietend lassen, als die Bulle Clericis laicos eintraf. Sofort sandte der Erzbischof von Narbonne den Abgeordneten der Synode einen Boten mit der Abschrift der Bulle nach, worauf diese dann dem König erklärten, daß unter solchen Umständen die Gewährung der verlangten Subsidien unmöglich sei. Dennoch entließ Philipp sie freundlich; alsbald aber sann er auf Mittel, den gegen ihn geführten Stoß zu erwidern. Jedoch griff er nicht, wie Eduard von England, zu Gewaltmaßregeln gegen den eigenen Clerus; er suchte vielmehr den Papst selbst zu treffen. Am 17. August 1296 erschien eine Verordnung, welche die Ausfuhr von Gold, Silber, Edelsteinen, Lebensmitteln, Pferden und Waffen ohne besondere königliche Erlaubniß bei schweren Strafen untersagte. Dieses ebenso wie die päpstliche Bulle an sich ganz allgemein gehaltene Decret zielte offenbar auf den Papst, denn dieser bezog gerade aus Frankreich viele Subsidien, deren Wegfall bei der damaligen kirchenpolitischen Stellung des Papstthums ihm sehr unangenehm sein mußte. Ein zweites Decret verbot den Aufenthalt der Fremden in Frankreich und traf so die Einkammler der für die päpstliche Kammer bestimmten Gelder, sowie die vom Papste mit französischen Beneficien bedachten Ausländer. Daraufhin richtete Bonifaz am 25. und 26. September 1296 und wieder am 7. Februar und 31. Juli

1297 Schreiben an den König, in denen er die Bestimmungen der Bulle Clericis laicos theils näher erklärte, theils durch Zugeständnisse wesentlich milberte. Darnach findet dieselbe keine Anwendung auf die in den Händen des Clerus befindlichen Lehensgüter, wie man in Frankreich böswillig gesagt hatte, sondern nur auf das eigentliche Kirchengut, und selbst hinsichtlich des letztern concedirte der Papst Zweierlei: zunächst, daß der Clerus dem König freiwillige Geschenke machen könne, auch dann, wenn eine freundliche und höfliche Einladung dazu von Seiten des Königs oder seiner Beamten vorausgegangen sei, und ferner, daß in besonders dringenden Nothfällen, wo der recursus ad s. Sedem wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglich sei, der König auch ohne die Genehmigung des apostolischen Stuhles Subsidien vom Clerus fordern dürfe; ob aber ein solcher Nothfall vorliege, darüber solle der jedesmalige König von Frankreich, wenn er zwanzig Jahre alt sei, sonst die Ständerversammlung entscheiden. Auf das erste päpstliche Schreiben hatte der König eine sehr schroffe Antwort ausarbeiten lassen, die aber wahrscheinlich gar nicht nach Rom abgegangen, sondern nur Entwurf geblieben ist. Die nachträglichen Bestimmungen nun, welche Bonifaz der Bulle Clericis laicos folgen ließ, können allerdings theils als selbstverständliche, theils aber als auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhende Erklärungen derselben gelten; in der That jedoch wurde der Bulle dadurch soviel von ihrer ursprünglichen Schärfe genommen, daß Philipp sich jetzt wohl beruhigen konnte. Dennoch zog er sein Decret nicht förmlich zurück, sondern suspendirte dasselbe nur zeitweilig und ließ die in Frankreich für Rom gesammelten Gelder dahin abgehen. Bald nachher, am 11. August 1297, vollzog der Papst die schon seit 1273 betriebene, in Frankreich mit Sehnsucht erwartete Canonisation Ludwigs des Heiligen. Am 6. Januar 1298 kam es dann wirklich zu einem zweijährigen Waffenstillstand zwischen Eduard und zwischen Philipp, dessen Waffen sowohl in Guienne, wie auch in Flandern siegreich gewesen waren. Karl II. von Neapel, den der Papst zu dem Zwecke nach Paris geschickt hatte, war der Vermittler zwischen beiden Königen; diese ließen sich bereit finden, Bonifaz zum Schiedsrichter zu nehmen, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Papst, sondern nur als Privatmann. Demnach fällt letzterer als Benedetto Gaetano den Schiedspruch, publicirte ihn dann aber als Papst Bonifaz VIII. am 27. Juni 1298. Derselbe lautete auf Wiederherstellung des früheren Besitzstandes; zur Befestigung des Friedens sollte eine Doppelheirat zwischen Eduard I. und Philipps Schwester Margaretha und zwischen Eduards gleichnamigem Sohne und Philipps Tochter Isabella stattfinden. Der englische Prinz war allerdings schon, wie wir oben sahen, mit der spanischen Grafentochter Philippine verlobt; allein Bonifaz glaubte, die Aufrichtung dieses Verhältnisses müsse hinter